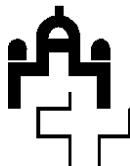


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



15.482 n Pa. Iv. Matter. Gleichbehandlung von privaten Rundfunkanbietern und privaten Online-Anbietern

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 1. Februar 2016

Die Kommission für Verkehr- und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 1. Februar 2016 die parlamentarische Initiative vorgeprüft, die Nationalrat Thomas Matter am 22. September 2015 eingereicht hatte.

Die Initiative fordert, dass künftig private Rundfunkanbieter politische und religiöse Werbung ausstrahlen dürfen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 11 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Die Minderheit (Rutz Gregor, Bühler, Burkart, Fluri, Giezendanner, Hess Erich, Hiltbold, Hurter Thomas, Pieren, Rickli Natalie, Wobmann) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Amherd (d), Maire Jacques-André (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Natalie Simone Rickli

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es seien Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben d und e des Bundesgesetzes über Radio- und Fernsehen (RTVG) und allenfalls weitere Artikel so anzupassen, dass die privaten Rundfunkanbieter im Werbebereich den privaten Online-Anbietern gleichgestellt werden, sodass für sie politische und religiöse Werbung zulässig wird.

1.2 Begründung

Das aktuelle Radio- und Fernsehgesetz verbietet allen konzessionierten öffentlich-rechtlichen wie privaten Programmanbietern politische und religiöse Werbung. Diese ist aber im privatwirtschaftlich geregelten, mindestens so öffentlichkeitsrelevanten Online-Bereich zulässig. Die Zulassung von Werbung mit politischem und religiösem Inhalt - selbstverständlich im Rahmen der Absicht des Gesetzgebers gemäss Artikel 4 und 5 RTVG - würde eine Lücke im hart umkämpften Werbemarkt schliessen und für die privaten Radios und Fernsehen im Sinne ihrer Wettbewerbsfähigkeit erhebliche Zusatzeinnahmen generieren. Während bei den von geräteunabhängigen Zwangsgebühren finanzierten öffentlich-rechtlichen Radio- und Fernsehsendern das Verbot von politischer und religiöser Werbung Sinn machen mag, besteht dafür für die Privatfernsehen und Privatradios kein ersichtlicher Grund.

Grundsätzlich steht das Verbot der Werbung für politische Parteien und religiöse Bekenntnisse in Radio und Fernsehen im Widerspruch zu Artikel 15 (Glaubens- und Gewissensfreiheit) und Artikel 16 (Meinungs- und Informationsfreiheit) der Bundesverfassung. Angeblich soll das Verbot der politischen Werbung verhindern, dass die demokratische Willensbildung durch wirtschaftlich mächtige Akteure einseitig beeinflusst werden kann und dass die Rundfunkveranstalter ihre Unabhängigkeit verlieren. Mit der zunehmenden Verbreitung der politischen Werbung im Internet und über soziale Netzwerke sowie der immer stärkeren Konvergenz der verschiedenen Medienkanäle macht das Werbeverbot für private Radio- und Fernsehveranstalter aber keinen Sinn mehr.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit erachtet die heute geltende Regulierung für private Rundfunkanbieter im Werbebereich als angebracht und weist darauf hin, dass das Verbot politischer und religiöser Werbung in jüngerer Vergangenheit mehrfach bestätigt wurde. Weil sich das Werbeverbot auf ausgewählte Bereiche beschränkt, stellt es in den Augen der Mehrheit einen verhältnismässigen Eingriff in die Grundrechte der freien Meinungsäußerung und der Glaubensfreiheit dar. Die Lockerung des Werbeverbotes führt gemäss Mehrheit hingegen dazu, dass die demokratische Willensbildung beeinflusst und die Unabhängigkeit der Rundfunkveranstalter beeinträchtigt wird. Ausserdem wird ihrer Ansicht nach die Machtstellung wirtschaftlich einflussreicher Akteure zusätzlich verstärkt und sie befürchtet amerikanische Verhältnisse im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen. Sie beantragt daher, der parlamentarischen Initiative aus den vorgenannten Gründen keine Folge zu geben.



Die Minderheit befürwortet die im Initiativtext vorgesehene Gesetzesänderung. In ihren Augen erhöht die Lockerung des Verbotes politischer und religiöser Werbung die Wettbewerbsfähigkeit privater Rundfunkanbieter. Zudem fallen nach Ansicht der Minderheit kommerzielle Äusserungen auch in den Schutzbereich der Kommunikationsgrundrechte. Überdies erachtet es die Minderheit als überholt, dass das Werbeverbot für private Rundfunkanbieter noch immer gilt, während den Print- und Online-Medien keine Werbe einschränkungen obliegen. Insbesondere im Lichte der zunehmenden Verbreitung politischer Werbung im Internet und über soziale Netzwerke sowie der immer stärkeren Konvergenz der verschiedenen Medienkanäle (Fernsehen, Radio und Internet) rechtfertigt sich gemäss Minderheit das Werbeverbot für private Rundfunkanbieter nicht mehr. Sie beantragt daher, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.